

(Nr. 302.) Auszug der Protocolle der jenseitigen Kammer vom 10., 11., 21., 22. und 23. Januar 1850, die Berathung über die den Kammern nachträglich vorgelegte, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffende Verordnung vom 7. Mai 1849 enthaltend.

Präsident Cuno: Als wir neulich Gelegenheit hatten, über die Competenz des zweiten Ausschusses zu sprechen, schien sich die Kammer dafür zu entscheiden, daß innerhalb dieser Zuständigkeit unbedingt die Prüfung aller derjenigen Verordnungen liege, welche in der Zwischenzeit von einem zum andern Landtage erlassen worden seien, gleichviel, ob diese Verordnungen mittelst besondern Decretes an die Kammern gelangt sind oder nicht. Dieser Meinung nach würde unzweifelhaft der Protocollextract der ersten Kammer in Betreff der Verordnungen vom 7. und 8. Mai v. J. dem zweiten Ausschusse zur Berichterstattung zu überweisen sein. Es wird, wenn hiermit Einverständnis vorhanden ist, ein bereits früher hierher gelangtes, inzwischen aber zurückgelegtes Communicat des Gesamtministeriums über den an verschiedenen Orten des Landes verhängten Kriegsstand ebenfalls dem zweiten Ausschusse zu überweisen sein. Pflichten Sie dieser Ansicht des Directoriums bei? — Einstimmig Ja.

(Nr. 303.) Protocollauszug der ersten Kammer vom 23. Januar 1850, die in Bezug auf die ebenfalls nachträglich vorgelegte Verordnung vom 8. Mai 1849, den Eintritt der Wirksamkeit der Verordnung vom 7. desselben Monats betreffend, gefaßten Beschlüsse enthaltend.

Präsident Cuno: Wird ebenfalls, wie die vorige Nummer und aus gleichem Grunde dem zweiten Ausschusse zuzuweisen sein.

(Nr. 304.) Ein fernerer Protocollauszug gleichen Datums enthält die Beschlussfassung der ersten Kammer über den zweiten Theil des Königl. Decretes vom 7. November 1849, einige veränderte Bestimmungen über den Beweis der Lehngeldverbindlichkeit und über deren Ablösung betreffend.

Präsident Cuno: Auch diese Arbeit wird unserm zweiten Ausschusse zuwachsen, da er früher schon über den einen Theil des Königl. Decretes vom 7. November 1849 uns Bericht erstattet hat.

(Nr. 305.) Der Gasthofsbesitzer Hermann Gerhardt in Großstädteln, in Verbindung mit 24 andern Gast- und Schänkwirthen der Umgegend Leipzigs, überreicht eine, das Abhalten öffentlicher Tanzbelustigungen betreffende Petition.

Präsident Cuno: Gehört in den Geschäftsbereich des vierten Ausschusses.

(Nr. 306.) Mittheilung des Königl. Gesamtministeriums vom 25. Januar 1850 in Betreff der vom vierten Ausschusse erbetenen Auskunftsertheilung bezüglich der Petition des Kaufmanns Zählich in Meissen.

Präsident Cuno: Die vom Gesamtministerium ertheilte Auskunft und die beigelegten Acten sollen ohne Aufschub dem vierten Ausschusse, der darum gebeten hat, zugestellt werden.

(Nr. 307.) Der Abg. Wigand überreicht 125 Exemplare des Entwurfs einer Hypothekenbank für den bürgerlichen und bäuerlichen Grundbesitz zur Vertheilung an die Kammermitglieder.

Präsident Cuno: Die Druckschrift, welche unter dieser Bezeichnung eingetragen ist, ist nicht der Gesetzentwurf selbst, wie man aus der Ueberschrift zu glauben versucht wird, sondern nur die Motivirung desselben; der Gesetzentwurf selbst ist unter einer spätern Nummer eingetragen.

(Nr. 308.) Bericht des vierten Ausschusses, die Petition Prausch's zu Neudnik und Genossen, wegen Errichtung einer Apotheke in Neudnik (sub Nr. 136 der Reg.) betreffend.

Präsident Cuno: Wird auf eine der nächsten Tagesordnungen zum Vortrag gebracht werden.

(Nr. 309.) Petition des Stadtrathes und 33 Bürger zu Marienberg vom 25. Januar 1850, den Anschluß an die von Freiberg ausgegangene, eine directe Eisenbahnverbindung letzterer Stadt mit Dresden und Chemnitz bezweckende Petition (unter Nr. 258 der Reg.) und insbesondere die Verlegung dieser Bahn über Großhartmannsdorf betreffend. Ueberreicht vom Abg. Wagner aus Marienberg.

Präsident Cuno: Diese Schrift würden wir unserm dritten Ausschusse zuzuweisen haben, der umfangliche Mittheilungen der Staatsregierung über das ganze Eisenbahnwesen bereits vorliegen hat.

(Nr. 310.) Der Abg. Wigand überreicht den Entwurf eines Gesetzes, die Ermächtigung zu Errichtung einer Hypothekenbank für bürgerliche und bäuerliche Grundstücke betreffend.

Präsident Cuno: Es ist, meine Herren, wie Sie sich erinnern werden, dem Abg. Wigand von der Kammer die Erlaubniß ertheilt worden, einen Gesetzentwurf unter der erwähnten Ueberschrift einzubringen. Es ist dies geschehen, und vom Abg. Wigand dem Directorium mündlich der Wunsch ausgesprochen worden, es möge dieser Gesetzentwurf dem dritten Ausschusse zur Begutachtung zugewiesen werden, da es sich dabei doch hauptsächlich um finanzielle Gegenstände handle; ich habe Sie daher zu fragen, ob Sie dem Wunsche des Abg. Wigand Gewähr schenken und den eingebrachten Gesetzentwurf an den dritten Ausschusse weisen wollen? — Einstimmig Ja.

(Nr. 311.) Das Königl. Gesamtministerium übermiltelt ein Allerhöchstes Decret an die Kammern vom 24. Januar 1850, den Gesetzentwurf, die während des Urlaubes erkrankten oder verstorbenen Militärpersonen betreffend.